

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 37 (1930)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Oerlikon b. Zürich, Friedheimstraße 14, Tel. Limmat 8575
Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich 1, „Zürcherhof“, Telephon Hottingen 6800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
Zürich 1, Mühlegasse 9, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Einfluß der Internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide in Bezug auf die durch die europäischen Seidentrocknungs-Anstalten ausgeführten Untersuchungsmethoden und das neue Reglement der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich. — Die tieferen Gründe des Preisssturzes auf dem französischen Kunstseidenmarkte. — Die europäische Textil-Krise. — Seidenzölle in England. — Kunstseidenverbrauch. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern im ersten Vierteljahr 1930. — Der italienische Wettbewerb am Textil-Weltmarkt. — Rumänien. Luxus- und Umsatzsteuer. — Türkei. Zölle für Seidenwaren. — Holländisch-Indien als Markt für Baumwollwaren. — Industrielle Nachrichten: Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat März 1930. — Deutschland. — Oesterreich. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Basel und Zürich vom Monat März 1930. — Tschechoslowakei. — Ungarn. — Rumänien. — Türkei. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Paraguay. — Zur Benennung der Kunstseide. — Grenzen und Hemmungen der Normung im Textilfach. — Webfehler und Webstuhlstörungen. — Der neue englisch-japanische Automatenwebstuhl. — Periodischer Wechsel in der Gewebefabrikation. — Ring-Drossel oder Selfaktor-Schuß. — Eisen im Gebrauchswasser für die Seidenindustrie. — Stückfärberei für Seide und Kunstseide. — Neue Musterkarten der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. — Pariser Brief. — Mode und Bemberg-Kleider. — Marktberichte. — XIV. Schweizer Mustermesse. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Patentberichte. — Vereinsnachrichten: Vortrag. — Generalversammlung. — Stellenvermittlungsdienst. — Verein ehemaliger Webschüler von Wattwil. Gemeinsame Tagung in Zürich. — Hauptversammlung.

Einfluß der Internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide in Bezug auf die durch die europäischen Seidentrocknungs-Anstalten ausgeführten Untersuchungsmethoden und das neue Reglement der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich.

Von Dir. H. Bader.

Bekanntlich sind die am 3. Internationalen Seidenkongreß in Zürich einstimmig angenommenen internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide am 1. April 1930 in Kraft getreten.

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren, und auch durch die neuen Usanzen vielfach veränderten Verhältnisse, hat die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich ein neues Reglement über ihren Betrieb ausgearbeitet, das ebenfalls seit dem 1. April Gültigkeit hat. Um auch den Interessenten Gelegenheit zu bieten, sich zu den einzelnen Bestimmungen des Reglementes zu äußern, wurde dessen Entwurf den Vorständen der Verbände Schweizer Seidenstofffabrikanten, Schweizer Importfirmen ostasiatischer Rohseiden, Schweizer Seidenzwirner und der Zürcher Seidenhändler und Seidenzwirner vorgelegt.

Einleitend sei erwähnt, daß die neuen Usanzen nur Anwendung auf rohe Seiden (Grèges und Ouvrées), Erzeugnis des Bombyx mori, mit Ausschluß der Tussah, Douppioni, Kunstseide usf., finden. Der Handel mit diesen Artikeln bleibt den zum Teil bestehenden Platzusanzen unterstellt.

Wir möchten nicht unterlassen, an dieser Stelle ganz besonders auf einige, durch die neuen Usanzen bedingte Abänderungen des bisher auf unserem Platze bestehenden Modus hinzuweisen.

Die Usanzen bestimmen in Art. 45, daß die Parteien verpflichtet sind, nur die Proben und Kontrollen der im Verträge bezeichneten öffentlichen Trocknungs-Anstalten anzuerkennen. Alle andern Untersuchungen können nicht geltend gemacht werden und haben lediglich informativischen Wert.

In Uebereinstimmung mit den Art. 35 und 36 der neuen Usanzen, die sich auf das Eigentum und die Besitzergreifung der Ware beziehen und dem schweizerischen Recht, wurde die „Behandlung der Verfügungsware“ in § 9 des neuen Reglementes wie folgt geregelt:

„Die Anstalt wird grundsätzlich als eine neutrale Stelle bezeichnet, die nur dem Warentransit zu dienen hat. Einlieferung von Seide in die Anstalt ist daher nicht gleichbedeutend mit der Auslieferung derselben Ware an den Käufer. Auch die zur Verfügung des Käufers in die Anstalt eingelieferte Ware geht mit der Einlieferung in die Anstalt noch nicht in das Eigentum des Käufers über.

Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer auf erhaltene Anzeige der Anstalt über die Ware verfügt und damit den Willen kundgibt, Eigentümer der zu seiner Verfügung in der Anstalt liegenden Ware zu werden.

Die vom Einlieferer als Käufer der eingelieferten Ware bezeichnete Firma ist nur berechtigt, unter der Kontrolle der Organe der Anstalt von der zu ihrer Verfügung eingelieferten Ware Muster zu ziehen und die üblichen Proben machen zu lassen.

Erst wenn nach erfolgter Prüfung der Käufer über die Ware verfügt, geht sie in sein Eigentum über. Bis zu diesem Moment bleibt der Einlieferer Eigentümer und er kann deshalb das zugunsten des Käufers eingeräumte Verfügungsrecht wieder annullieren, solange der Käufer nicht über die Ware verfügt hat.

Für den Fall, daß der Käufer auf erhaltene Anzeige der Anstalt, über die vom Verkäufer zu seiner Verfügung in die Anstalt eingelieferte Ware nicht verfügt und dieselbe wieder zur Verfügung des Einlieferers stellt, bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Dem Käufer stehen aus der ersten Zurverfügungstellung keinerlei Rechte hinsichtlich der eingelieferten Ware mehr zu.

Bei den nur behufs „Reconnaissance“ zur Verfügung des Käufers in die Anstalt eingelieferten Waren ist die Feststellung der Handels- und Nettogewichte in der Prüfung mitinbegriffen.

Alle Verfügungsdispositionen haben die rechtskräftige Unterschrift der Firma oder eines, seitens dieser der Anstalt gegenüber, für diese Dispositionen zur rechtskräftigen Zeichnung bevollmächtigten Angestellten zu tragen.

Zur Verfügung in der Anstalt liegende Ware darf während dieser Zeit nur im Einverständnis mit dem jeweiligen Eigentümer in ihrer Zusammensetzung eine Aenderung erfahren.

Falls die Anstalt die Anwesenheit schädlicher Insekten in einer Lieferung konstatiert, steht ihr auf Grund von Art. 73 der Internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide das Recht zu, die Ware sofort an deren Eigentümer zurückzugeben.“